

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 6919               |
| Entscheid Nr. 39/2020<br>vom 12. März 2020 |

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 « über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut », erhoben von der VoG « Woningen 123 Logements » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Mai 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Mai 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 3, 7 teilweise, 9 teilweise und 12) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 « über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. November 2017): die VoG « Woningen 123 Logements », die VoG « Toestand », die VoG « Communa », die VoG « Collectif auQuai », die VoG « La Clef », die VoG « La Maison à Bruxelles », die VoG « Vlaams Huurdersplatform », die VoG « Fédération Bruxelloise de l'Union pour le Logement », die VoG « Rassemblement bruxellois pour le Droit à l'Habitat / Brusselse Bond voor het Recht op Wonen », die VoG « Solidarités Nouvelles », die VoG « Habiter Bruxelles », die VoG « Front commun SDF / Gemeenschappelijk Daklozenfront », die VoG « L'association de Défense des Allocataires Sociaux », die VoG « Brussels Platform Armoede », die VoG « Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen », die VoG « Samenlevingsopbouw Brussel », die VoG « Réseau wallon de lutte contre la pauvreté », die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », die VoG « Liga voor Mensenrechten », die VoG « Chez Nous – Bij Ons », die VoG « Réseau Belge de lutte contre la pauvreté », der « Allgemeine Belgische Gewerkschaftsbund », Victor Brevière, Léone Dethier, Cornelia Guerrero Vargas, Joseph Jelle, Rémy Meister, Lisa Smessaert, Hannes Van Huyck, Ben Van der Bauwhede, Seppe Vleminckx, Lisa Deceuninck, Wiepke Boogaerts, Dylan Lebacq, Yves Wathélet, Grégory Robert, Eric Collard und Loïc Decamp, unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 9. Oktober 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. November 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 23. Oktober 2019 den Sitzungstermin auf den 20. November 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2019

- erschienen
- . RA V. Letellier, für die klagenden Parteien,
- . RA M. Chomé und RÄin C. Nennen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.1.1. Die Klage richtet sich gegen das Gesetz vom 18. Oktober 2017 « über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut » (nachstehend: (nachstehend: « angefochtenes Gesetz »). Mit dem ersten Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet ist, beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung des Gesetzes insgesamt. Die anderen Klagegründe betreffen die Artikel 3, 7, 9 und 12 des Gesetzes.

B.1.2. In der Begründung des Gesetzesvorschlags, der dem angefochtenen Gesetz zugrunde liegt, heißt es:

« L'occupation d'immeubles vides par des squatteurs, qui violent ainsi le droit de propriété et minent de la sorte les fondements d'une cohabitation harmonieuse, est un problème récurrent dans notre société. Le squattage peut dès lors être défini comme l'occupation d'un immeuble non utilisé sans l'autorisation de l'ayant droit et sans avoir aucun droit à l'égard du bien.

Si les pouvoirs publics ont un rôle important à jouer dans la lutte contre l'inoccupation, il n'est en aucun cas acceptable que des propriétés non utilisées de citoyens soient la proie de squatteurs qui foulent aux pieds le droit de propriété et peuvent ensuite, sur le plan juridique, invoquer l'inviolabilité du domicile.

[...]

L'objectif de la présente proposition de loi est de donner davantage de moyens aux ayants droit, aux pouvoirs locaux et à la police pour qu'ils puissent réellement agir contre ces atteintes

flagrantes au droit de propriété » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/001, SS. 3-4).

B.1.3. Das angefochtene Gesetz enthält strafrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen.

Strafrechtlich ändert es Artikel 439 des Strafgesetzbuches, der sich nur auf den Umstand bezog, in eine bewohnte Unterkunft eingedrungen zu sein, indem sein Anwendungsbereich auf das Besetzen und den Aufenthalt in einer bewohnten Unterkunft ohne die Erlaubnis der Bewohner erweitert wurde (Artikel 2). Es stellt sodann den Umstand, in « ein Haus, ein Appartement, ein Zimmer oder eine Unterkunft eines anderen, die nicht bewohnt werden, oder in dazugehörige Teile oder in irgendeine nicht bewohnte Räumlichkeit oder ein nicht bewohntes bewegliches Gut eines anderen, das als Unterkunft dienen kann oder nicht » einzudringen und diesen Ort zu besetzen oder sich darin aufzuhalten, unter Strafe (Artikel 442/1 § 1 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes). In den in dieser letzten Bestimmung erwähnten Fällen ermächtigt es den Prokurator des Königs, « auf Antrag des Inhabers eines Anspruchs oder Rechtstitels auf das betreffende Gut » anzuordnen, das Gut zu « räumen » (Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes). Schließlich stellt es den Umstand, der Räumungsverfügung oder dem Urteil eines Friedensrichters, mit dem die Räumung angeordnet wird, nicht Folge zu leisten, unter Strafe (Artikel 442/1 § 2 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes).

Zivilrechtlich fügt das angefochtene Gesetz neue Bestimmungen bezüglich der Räumung von ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzten Orten in das Gerichtsgesetzbuch ein (Teil IV Buch IV Kapitel XV<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch die Artikel 6 bis 11 des angefochtenen Gesetzes).

*In Bezug auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers (erster Klagegrund)*

B.2. In ihrem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass das angefochtene Gesetz insgesamt gegen Artikel 39 der Verfassung und Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße. Sie bemängeln, dass mit dem angefochtenen Gesetz einerseits besondere Wohnsituationen, nämlich diejenigen, die nicht von einer vorherigen Erlaubnis abgedeckt seien, geregelt würden und andererseits Maßnahmen, die

zur Politik bezüglich leerstehender Wohnungen gehörten, unter Verstoß gegen die regionale Zuständigkeit für das Wohnungswesen ergriffen würden. Sie sind ferner der Auffassung, dass die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes zur regionalen Zuständigkeit gehörten, weil sie Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Gütern festlegten und diese Angelegenheit die Zuständigkeit einschließe, die Folgen der Besetzung einer Wohnung, die nicht von den von der Region erlassenen Regeln abgedeckt ist, zu regeln.

B.3.1. Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

IV. was das Wohnungswesen betrifft:

1. das Wohnungswesen und die Aufrechterhaltung der Ordnung in Wohnungen, die eine Gefahr für die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit darstellen,
2. die spezifischen Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern ».

B.3.2. Aus dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass die Regionen dafür zuständig sind, die Angelegenheit des Wohnungswesens insgesamt zu regeln, « insbesondere die Förderung des Baus, der Nutzung, der Sanierung, der Verbesserung, der Anpassung und des Abbruchs von Wohnungen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 20), sowie für die Regeln in Bezug auf die Miete von Wohnungen.

B.4. Das angefochtene Gesetz bezweckt, das Eigentumsrecht an unbeweglichen Gütern oder beweglichen Gütern zu schützen, indem es die Besetzung dieser Güter ohne Rechtstitel oder Anspruch unter Strafe stellt und Verfahrensbestimmungen vorsieht, die es den Opfern dieses Verhaltens ermöglicht, dessen Beendigung zu erwirken.

B.5. Die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes fallen nicht in die regionale Zuständigkeit in Angelegenheiten der « spezifischen Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern », denn sie zielen auf Situationen ab, die außerhalb jeglicher Vertragsbeziehung und ohne Einwilligung oder sogar ohne Wissen des Eigentümers oder Inhabers eines Rechtstitel oder eines Anspruchs auf das betreffende Gut

aufzutreten. Es kann nicht vernünftigerweise angeführt werden, wie es die klagenden Parteien machen, dass die regionale Zuständigkeit, « spezifische Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern » die föderale Zuständigkeit ausschließt, strafrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Folgen der Besetzung von Gütern, die zu Wohnzwecken bestimmt sind oder nicht, ohne jegliche mietvertragliche Beziehung zu ergreifen.

B.6. Artikel 442/1 § 1, der durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde, schließt ausdrücklich aus der Unterstrafestellung die Fälle aus, in denen die Besetzung des Gutes durch das Gesetz oder einen Inhaber eines Rechtstitels oder eines Anspruchs, der Zugang zu dem betroffenen Gut verschafft oder dessen Nutzung oder den dortigen Aufenthalt erlaubt, erlaubt wird. Die zuständigen Regionalgesetzgeber können daher die Politik ihrer Wahl verfolgen, um den Zugang zu Wohnungen zu fördern, auch indem sie Bestimmungen annehmen, die eine Einschränkung oder Begrenzung des Eigentumsrechts zur Folge haben, zum Beispiel indem sie die öffentlichen Behörden ermächtigen einzugreifen, um leerstehende Wohnungen wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Diese Bestimmung und die Verfahrensbestimmungen, die durch das angefochtene Gesetz eingeführt wurden, hindern die Regionalgesetzgeber auch nicht daran, Qualitäts- und Sicherheitsstandards, denen die Wohnungen genügen müssen, und Regeln in Bezug auf die Miete sowie mit der Nichteinhaltung dieser Standards und Regeln verbundene Sanktionen vorzusehen. Die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes machen somit die Ausübung der Befugnis in Angelegenheiten der Wohnungspolitik durch die Regionalgesetzgeber nicht unmöglich oder erschweren sie übermäßig.

B.7. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Achtung der Grundrechte*

*Was Artikel 442/1 § 1, in das Strafgesetzbuch eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes, betrifft*

B.8. Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Strafgesetzbuch einen Artikel 442/1 § 1 ein, der bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer auf irgendeine Weise - ohne Anordnung der Behörde oder ohne Erlaubnis des Inhabers eines Rechtstitels oder eines Anspruchs, der Zugang zu dem betroffenen Gut verschafft oder dessen Nutzung oder den dortigen Aufenthalt erlaubt, und außer in den Fällen, in denen das Gesetz es erlaubt - entweder in ein Haus, ein Appartement, ein Zimmer oder eine Unterkunft eines anderen, die nicht bewohnt werden, oder in dazugehörige Teile oder in irgendeine nicht bewohnte Räumlichkeit oder ein nicht bewohntes bewegliches Gut eines anderen, das als Unterkunft dienen kann oder nicht, eindringt, oder diese Güter besetzt oder sich darin aufhält, ohne selbst Inhaber eines vorerwähnten Anspruchs oder Rechtstitels zu sein ».

Aufgrund von Paragraf 3 von Artikel 442/1 kann die in Paragraf 1 erwähnte Straftat nur auf Klage einer Person, die Inhaber eines Rechtstitels oder Anspruchs auf das betroffene Gut ist, verfolgt werden.

B.9. Artikel 439 des Strafgesetzbuches in der durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung betrifft das Eindringen, das Besetzen und den Aufenthalt in einem Gut oder einer Unterkunft, die von anderen bewohnt wird. Gegen diese Bestimmung richten sich die Klagegründe der Antragschrift, die aus einer Verletzung der Grundrechte abgeleitet sind, nicht. Artikel 442/1 § 1 des Strafgesetzbuches in der durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes eingefügten Fassung betrifft nur Unterkünfte, Räumlichkeiten und Güter, die nicht bewohnt werden.

#### *Das Recht auf eine angemessene Wohnung (zweiter Klagegrund)*

B.10. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 30 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

B.11. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung,

[...] ».

Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

«Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

[...] ».

Artikel 30 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmt:

«Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

a) im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes Maßnahmen zu ergreifen, um für Personen, die in sozialer Ausgrenzung oder Armut leben oder Gefahr laufen, in eine solche Lage zu geraten, sowie für deren Familien den tatsächlichen Zugang insbesondere zur Beschäftigung, zu Wohnraum, zur Ausbildung, zum Unterricht, zur Kultur und zur Fürsorge zu fördern;

[...] ».

B.12.1. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 3 der Verfassung erfordert es, dass die zuständigen Gesetzgeber das Recht auf eine angemessene Wohnung gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts bestimmen.

Aus den Vorarbeiten zu diesem Artikel 23 geht hervor, dass die Verankerung der in Artikel 23 erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Text der Verfassung die Verpflichtung mit sich bringen würde, ohne jedoch präzise subjektive Rechte zu verleihen, den Vorteil der geltenden Normen aufrechtzuerhalten, indem der Verfassungsgeber verbot, gegen die Zielsetzung vorzugehen (sogenannte Stillhalteverpflichtung) (*Parl. Dok.*, Senat,

Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 100-2/4°, S. 85). Diese Stillhalteverpflichtung wurde somit als Nebeneffekt, der mit der Verankerung dieser Rechte in der Verfassung verbunden war, angesehen, während der Verfassungsgeber selbst keine präzisen subjektiven Rechte verleiht, deren Einhaltung unmittelbar vor einem Richter geltend gemacht werden könnte, sondern ein schrittweise zu erreichendes Verfassungsziel formulierte.

B.12.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Die klagenden Parteien machen keinen Verstoß gegen die in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung geltend, sodass der zweite Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 30 der revidierten Europäischen Sozialcharta abgeleitet ist, unbegründet ist.

#### *Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (dritter Klagegrund)*

B.13.1. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit Artikel 30 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

B.13.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich

angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14.1. Wie in B.1.2 erwähnt, verfolgt das angefochtene Gesetz das Ziel, « den Rechtsinhabern, den lokalen Behörden und der Polizei mehr Möglichkeiten [zu verschaffen], damit sie wirklich vorgehen können » gegen die Besetzung von Gütern, die bewohnt werden oder nicht, durch Personen ohne Rechtstitel oder Anspruch (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1008/001, S. 4).

Im Bericht zur ersten Lesung im Justizausschuss heißt es:

« les auteurs de la présente proposition de loi entendent fournir aux forces de l'ordre, aux autorités judiciaires et aux propriétaires et locataires légitimes tant d'immeubles inoccupés que d'immeubles encore [occupés] illégitimement de quelque manière que ce soit, un instrument répressif leur permettant de s'armer contre les violations de leur droit de propriété. À cet effet, les dispositions du Code pénal qui garantissent l'inviolabilité du domicile sont étendues et une incrimination spécifique est instaurée pour sanctionner les squatteurs qui s'opposent aux exigences légitimes des propriétaires ou locataires d'immeubles inoccupés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/007, SS. 6-7).

B.14.2. Ein solches Ziel ist legitim. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die angefochtene Maßnahme hinsichtlich dieser Zielsetzung sachdienlich und verhältnismäßig ist.

B.14.3. Wenn der Gesetzgeber sich für den strafrechtlichen Weg entscheidet, gehört es grundsätzlich zu seiner Ermessensbefugnis, festzulegen, welches Verhalten eine strafrechtliche Sanktion verdient. Seine Entscheidungen müssen jedoch vernünftig gerechtfertigt sein.

B.15.1. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass das Verhalten, das er bekämpfen wollte, unabhängig von der Situation oder den Gründen des Täters unter Strafe zu stellen ist, um eine Praxis zu unterbinden, mit der das Eigentumsrecht verletzt wird. Er konnte ebenfalls der Auffassung sein, in dieser Weise den Inhabern eines Rechtstitels oder eines

Anspruchs auf ein ohne ihr Wissen besetztes Gut eine zusätzliche Möglichkeit bieten zu müssen, dieser Besetzung ein Ende zu setzen, indem er es ihnen ermöglicht, zu diesem Zweck ein strafrechtliches Eingreifen zu erwirken.

B.15.2. In der angefochtenen Bestimmung ist eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und eine Geldbuße von 26 bis zu 100 EUR oder nur eine dieser Strafen vorgesehen. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann der Richter eine geringere als die vorgesehene Mindeststrafe verhängen. Je nach den Umständen der Sache und der Vorgeschichte des Rechtsverletzers kann der Richter ebenfalls entscheiden, dass die Verkündung der Verurteilung auszusetzen ist.

B.15.3. In Anbetracht des vorgesehen niedrigen Strafmaßes und der Möglichkeiten des Tatrichters, die Strafe im Hinblick auf die konkreten Umstände des jeweiligen Falls anzupassen, hat die angefochtene Bestimmung keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die von den klagenden Parteien geltend gemachten Grundrechte zur Folge.

B.16. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

*Das Recht auf Kollektivverhandlungen (vierter und fünfter Klagegrund)*

B.17.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 27 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 5 und 6 Absatz 4 der revidierten Europäischen Sozialcharta, mit Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 3 und 10 des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes. Der fünfte Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen dieselben Bestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Der Gerichtshof prüft diese Klagegründe zusammen.

B.17.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung gegen die vorerwähnten Referenznormen verstoße, insofern sie auf Unternehmensbesetzungen

Anwendung finden würde, die im Rahmen von Sozialkonflikten durchgeführt und als eine in einer gewerkschaftlichen Kollektivverhandlung verwendete Aktionsform betrachtet würden.

B.18.1. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz insgesamt geht hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, im Bereich von besetzten Häusern (« squat ») gesetzgeberisch aufzutreten. Nur infolge einer Anmerkung des Staatsrates enthält die Überschrift des Gesetzes dieses Wort nicht:

« L'amendement n° 1 tend à modifier l'intitulé de la proposition de loi à amender en ' proposition de loi relative au cadre légal du squat '. Toutefois, le mot ' squat ' (en néerlandais ' kraken ') n'étant pas une notion juridique, il vaudrait mieux le remplacer par un intitulé plus précis et formulé en des termes plus juridiques » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/004, S. 5).

Die Verfasser der verschiedenen Vorschläge und Abänderungsanträge, die der angefochtenen Bestimmung zugrunde lagen, hatten Hausbesetzungen (« squattage ») im Blick, die als « die Besetzung eines nicht benutzten Gebäudes ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers und ohne einen Anspruch in Bezug auf das Gut zu haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1008/001, S. 3, und 2016-2017, DOC 54-1008/007, S. 4) und als « die Besetzung leerstehender Gebäude durch Hausbesetzer (« squatteurs ») » definiert wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/003, S. 16, und DOC 54-1008/005, S. 15). Die Worte « nicht bewohnt », die in der angefochtenen Bestimmung enthalten sind, sind daher selbstverständlich im Sinne von « nicht benutzt » oder « leerstehend » zu verstehen.

B.18.2. Es ist zutreffend, dass der Gesetzgeber erwähnt hat, dass « Gebäude oder Räumlichkeiten von Unternehmen ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/003, S. 17, und DOC 54-1008/005, S. 16), aber diese Aussage erfolgte im Rahmen der Aufzählung der Arten von Räumlichkeiten, die – sobald sie leerstehen und nicht mehr benutzt werden – besetzt werden könnten und in diesem Zusammenhang in den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes fallen. Die Gebäude oder Räumlichkeiten eines aktiven Unternehmens, die im Rahmen einer kollektiven Aktion besetzt werden, sind hingegen keine « leerstehenden » oder « nicht benutzten » Gebäude.

B.19. Wie es der Ministerrat in seinen Verfahrensdokumenten bestätigt, kann aus dem Vorstehenden abgeleitet werden, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf Besetzungen von Unternehmensräumlichkeiten im Rahmen von kollektiven Aktionen, Sozialkonflikten oder Gewerkschaftsverhandlungen anwendbar ist, die nicht dem gewöhnlich mit dem Begriff « squat » bezeichneten Phänomen entsprechen. Die klagenden Parteien schreiben somit der angefochtenen Bestimmung eine Tragweite zu, die sie nicht hat.

B.20. Unter Berücksichtigung des in B.19 Erwähnten sind der vierte und fünfte Klagegrund, die von einer falschen Lesart der angefochtenen Bestimmung ausgehen, unbegründet.

*Was Artikel 1344octies, in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes, betrifft (sechster Klagegrund)*

B.21.1. Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gerichtsgesetzbuch einen Artikel 1344octies ein, der bestimmt:

« Jeder Inhaber eines Anspruchs oder Rechtstitels auf das besetzte Gut kann durch kontradiktorische Antragschrift oder, bei absoluter Notwendigkeit, durch einseitige Antragschrift, die bei der Kanzlei des Friedensgerichts hinterlegt wird, eine Klage auf Räumung der ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzten Orte einreichen.

Die Antragschrift enthält unter Androhung der Nichtigkeit:

1. den Tag, den Monat und das Jahr,
2. den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers,
3. außer bei Einreichung der Klage durch einseitige Antragschrift, den Namen, Vornamen und Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, den Wohnort der Person, gegen die die Klage eingereicht wird,
4. den Gegenstand der Klage und eine kurz gefasste Darlegung der Klagegründe,
5. die Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts oder bei Einreichung der Klage durch einseitige Antragschrift die Unterschrift des Rechtsanwalts.

Bei Einreichung der Klage durch kontradiktorische Antragschrift wird der Antragschrift eine Wohnsitzbescheinigung der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Person beigelegt. Diese Bescheinigung wird von der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Bei Einreichung der Klage durch kontradiktorische Antragschrift werden die Parteien oder bei Einreichung der Klage durch einseitige Antragschrift wird die klagende Partei vom Greffier per Gerichtsbrief vorgeladen, um binnen acht Tagen beziehungsweise zwei Tagen ab der Eintragung der Antragschrift in die allgemeine Liste zu der vom Richter anberaumten Sitzung zu erscheinen, unbeschadet der dem Richter eröffneten Möglichkeit, diese Fristen auf Antrag eines Rechtsanwalts oder eines Gerichtsvollziehers zu verkürzen. Bei Einreichung der Klage durch kontradiktorische Antragschrift wird der Vorladung eine Abschrift der Antragschrift beigelegt.

Wenn die Parteien erscheinen, versucht der Richter die Parteien auszusöhnen.

Der Friedensrichter kann sich der Sache in der Einleitungssitzung annehmen oder sie vertagen, damit sie an einem naheliegenden Datum vorgebracht wird, und er legt die Dauer der Verhandlung fest. Im Urteil wird angegeben, dass eine Aussöhnung der Parteien nicht erreicht werden konnte.

Bei Einreichung der Räumungsklage durch kontradiktorische Antragschrift legt der Friedensrichter, in Abweichung von Artikel 747, in der Einleitungssitzung die Fristen für das Einreichen der Schriftsätze von Amts wegen und an einem naheliegenden Datum fest. Die Parteien machen ihre Anmerkungen spätestens in der Einleitungssitzung geltend ».

B.21.2. In ihrem sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass diese Bestimmung gegen die Artikeln 10, 11, 13, 15 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstoße. Sie bemängeln, dass es die angefochtene Bestimmung dem Inhaber eines Rechtstitels oder Anspruchs auf das besetzte Gut ermögliche, den Friedensrichter durch eine einseitige Antragschrift anzurufen, was gegen das Recht auf gerichtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren verstoße.

B.22. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Artikel 15 der Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit der Wohnung. Das Recht auf Achtung der Wohnung wird ebenfalls durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Die in B.11 zitierten Artikel 23 der Verfassung und Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beziehen sich insbesondere auf das Recht auf eine angemessene Wohnung.

Wie in B.12.2 erwähnt, ist dieser Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeleitet ist, nicht zu prüfen.

B.23.1. Die Einreichung der einseitigen Antragschrift, die ein Ausnahmeverfahren ist, hat die Folge, dass sich die Besetzer des fraglichen Gutes mit einer vollstreckbaren Gerichtsentscheidung konfrontiert sehen können, mit der ihre Räumung angeordnet wird, ohne dass sie zuvor eine diesbezügliche kontradiktorische Verteidigung führen konnten.

B.23.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertritt die Auffassung, dass « die Qualifizierung eines Gebäudes als ‘Wohnung’ eine Frage der tatsächlichen Begebenheiten ist, die nicht von der Einhaltung der Regeln des innerstaatlichen Rechts durch den Besetzer abhängig ist », sodass die Räumung einer Räumlichkeit, auch wenn sie illegal besetzt wurde, die aber nichtsdestotrotz die Wohnung des Betroffenen ist, einen Eingriff in sein Recht auf Achtung seiner Wohnung darstellt (EuGHMR, 13. Mai 2008, *McCann gegen Vereinigtes Königreich*, § 46; 29. Mai 2012, *Bjedov gegen Kroatien*, § 58; 21. April 2016, *Ivanova und Cherkezov gegen Bulgarien*, § 49).

Wenn die ohne Rechtstitel oder Anspruch besetzten Orte als Wohnung besetzt werden, kann die Vollstreckung dieser Entscheidung somit einen Eingriff in ihr Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und auf Achtung des Privatlebens darstellen.

B.24.1. Das vorherige Eingreifen eines unabhängigen und unparteiischen Richters unter Beachtung der Rechtsprechungsgarantien und insbesondere des Rechts auf gerichtliches Gehör und des Rechts auf Verteidigung der Partei, gegen die der Antrag auf Räumung der besetzten Orte gerichtet ist, ist daher eine wesentliche Garantie, um die Einhaltung der in Rede stehenden Grundrechte sicherzustellen.

B.24.2. Da sie vom Grundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit abweicht, darf die einseitige Antragschrift nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nach den vom Gesetz bestimmten Bedingungen genutzt werden. In der angefochtenen Bestimmung wird die Möglichkeit, die Klage durch einseitige Antragschrift einzureichen, ausdrücklich auf Fälle « absoluter Notwendigkeit » beschränkt. Die absolute Notwendigkeit kann sich im

vorliegenden Fall aus dem Umstand ergeben, dass es unmöglich ist, die Gegenpartei zu identifizieren. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich präzisiert:

« Cela implique que tout doit être mis en œuvre, dans la mesure du raisonnable, afin de découvrir l'identité des squatteurs » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/007, S. 18).

B.25.1. In Anbetracht der Bedeutung der fraglichen Rechte ist die von der angefochtenen Bestimmung gebotene Möglichkeit, den Räumungsantrag durch einseitige Antragschrift einzureichen, so auszulegen, dass sie auf die Fälle beschränkt ist, in denen es trotz diesbezüglichen Versuchen des Antragstellers ihm nicht möglich war, die Identität von keinem der Besetzer des Gutes festzustellen. In dieser Situation ist es nicht unvernünftig, es dem Inhaber eines Anspruchs oder eines Rechtstitels an dem besetzten Gut zu ermöglichen, den Friedensrichter durch einseitige Antragschrift anzurufen, um ihm nicht jede Möglichkeit auf gerichtliches Gehör zu verwehren.

B.25.2. Vorbehaltlich der Auslegung in B.25.1 ist der sechste Klagegrund unbegründet.

*Was Artikel 1344decies, in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt durch Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes, betrifft (siebter und achter Klagegrund)*

B.26.1. Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gerichtsgesetzbuch einen Artikel 1344decies ein, der bestimmt:

« Bei einer in Artikel 1344novies § 1 erwähnten Räumung bestimmt der Richter, dass die Durchführung der Räumung ab dem achten Tag nach der Zustellung des Urteils erfolgt, außer wenn er durch eine mit Gründen versehene Entscheidung präzisiert, dass aufgrund außergewöhnlicher und schwerwiegender Umstände, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, die Person, die einen Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, wieder so unterzubringen, dass Einheit, finanzielle Mittel und Bedürfnisse der Familie, insbesondere während der Winterzeit, ausreichend gewährleistet sind, eine längere Frist sich als gerechtfertigt erweist. In diesem letzten Fall legt der Richter unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und unter den Bedingungen, die er bestimmt, die Frist fest, während deren die Räumung nicht durchgeführt werden kann. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des privaten Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als einen Monat betragen. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als sechs Monate betragen.

Wenn die Klage durch einseitige Antragschrift eingereicht wird, kann die Zustellung durch Anschlag an der Außenmauer des ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzten Ortes erfolgen.

Der Gerichtsvollzieher setzt die Person, die den Ort ohne Anspruch oder Rechtstitel besetzt, auf jeden Fall mindestens fünf Werktage im Voraus von dem tatsächlichen Datum der Räumung in Kenntnis. ».

B.26.2. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 13, 22*bis* und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch diese Bestimmung. Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen dieselben Bestimmungen sowie gegen die Artikel 10, 11 und 15 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Gesetzgeber die Ermessensbefugnis des Friedensrichters, der mit einem Räumungsantrag befasst wird, eingeschränkt habe, indem er die maximalen Fristen vorgesehen habe, in denen die angeordnete Räumung durchgeführt werden müsse, und so das Recht auf eine Wohnung, das Recht auf den Schutz und die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf gerichtliches Gehör der Besetzer der von dem Räumungsantrag betroffenen Räumlichkeiten verletzt habe. Sie bemängeln ebenfalls, dass der Gesetzgeber zur Unterscheidung der maximalen Fristen von einem und sechs Monaten das Kriterium der öffentlichen oder privaten Beschaffenheit des Inhabers des Rechtstitels oder des Anspruchs auf das Gut gewählt habe.

B.26.3. Wie in B.12.2 erwähnt, ist dieser Klagegrund, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeleitet ist, nicht zu prüfen.

B.27. Der Gesetzgeber wollte für ein Gleichgewicht zwischen einerseits den Interessen des Inhabers eines Rechtstitels oder eines Anspruchs auf das Gebäude, im vorliegenden Fall, die schnelle Wiederherstellung der Nutzungsrechts an diesem Gebäude, und andererseits den Interessen von Besetzern ohne Rechtstitel oder Anspruch, im vorliegenden Fall das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein außergewöhnlicher und schwerwiegender Umstände, in denen sie sich im Fall einer schnellen Durchführung einer Räumung des betreffenden Gebäudes befinden könnten, sorgen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/003, S. 20, und DOC 54-1008/006, S. 20).

Bezüglich der Unterscheidung in Bezug auf die maximale Verlängerung der Frist, je nachdem, ob das betreffende Gut einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehört, heißt es in der Begründung des Abänderungsantrags, mit dem dieser Unterschied eingeführt wurde:

« Dans le cas d'un bien appartenant à un propriétaire privé, ce délai maximal [d'un mois] semble justifié afin de rendre au propriétaire la jouissance de son bien dans un délai raisonnable.

En revanche, dans le cas d'un bien appartenant à une autorité publique, les auteurs du présent amendement considèrent que le juge de paix doit pouvoir, dans des circonstances exceptionnelles et graves, prévoir un délai supérieur. En effet, il a été rappelé lors des auditions en Commission de la Justice que les autorités publiques devaient œuvrer à permettre à tous les citoyens l'accès à un logement décent. Dans certaines circonstances, l'occupation de biens vient suppléer aux manquements des autorités publiques en la matière. Celles-ci doivent donc être davantage tenues pour responsables de l'utilisation des biens dont elles disposent. Le juge de paix doit donc pouvoir, à la lumière des circonstances de la cause et par décision motivée, octroyer aux occupants d'un bien appartenant à une autorité publique un délai qu'il juge raisonnable, sans que ce délai ne puisse excéder six mois » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/006, SS. 20-21).

B.28. Wie in B.23.2 erwähnt, stellt die vom Friedensrichter angeordnete Räumungsmaßnahme einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Achtung ihrer Wohnung dar, wenn das ohne Rechtstitel oder Anspruch besetzte Gut die Wohnung seiner Besetzer darstellt. Das Ausmaß der Verletzung dieser Rechte und die Grundsätze des fairen Verfahrens erfordern es, dass der Friedensrichter in der Lage sein muss, im jeweiligen Einzelfall eine Entscheidung zu treffen, bei der alle Rechte und vorhandenen Interessen und alle Umstände der Sache berücksichtigt werden.

B.29.1. Die angefochtene Bestimmung ermöglicht es dem Friedensrichter, die konkreten Umstände der Sache zu berücksichtigen, indem sie ihn ermächtigen, in gewissen Grenzen eine Frist festzusetzen, in der die Räumung nicht durchgeführt werden darf, was die zu unmittelbaren Auswirkungen einer nachteiligen Entscheidung auf die betroffenen Besetzer abmildert. Durch die Festlegung einer Wartezeit von mindestens acht Tagen, die der Richter bis zur Durchführung der Räumung verpflichtet ist einzuhalten, verfügen diese Besetzer ohne Rechtstitel oder Anspruch unter normalen Umständen über genügend Zeit, um das Gebäude freiwillig zu verlassen und gegebenenfalls eine angemessene Wohnung oder einen Aufnahmeplatz über die entsprechenden Verfahren bei den zuständigen öffentlichen Stellen zu suchen.

Zudem kann der Friedensrichter im Fall außergewöhnlicher und schwerwiegender Umstände diese Wartezeit in gewissen Grenzen verlängern, um etwaigen Bedürfnissen oder Durchführungsproblemen seitens der Besetzer ohne Rechtstitel oder Anspruch Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung des in B.27 erwähnten Gleichgewichts konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die schnelle Durchführung und somit die Wiederherstellung des Nutzungsrechts an dem Gut für eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten Rechts Vorrang haben und höchstens einen Monat ausgesetzt werden können.

Durch die Berücksichtigung der den Behörden im Wohnungswesen obliegenden Pflichten bei der Bestimmung der Höchstgrenzen, was die Verlängerung der Wartezeit durch den Richter betrifft, und somit bei der Wiederherstellung des Nutzungsrechts an dem Gut für den Inhaber des Rechtstitels oder des Anspruchs hat der Gesetzgeber, indem er die Frist für juristische Personen des öffentlichen Rechts auf sechs Monate festgelegt hat, ein objektives und sachdienliches Kriterium benutzt.

Diese maximale Verlängerung der Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung ermöglicht es außerdem, unabhängig von der Art des Inhabers des Rechtstitels oder der Ansprüche auf das Gebäude, besondere Umstände bei den betroffenen Besetzern zu berücksichtigen.

B.29.2. Im Lichte der in B.27 erwähnten Zielsetzung, für ein Gleichgewicht zu sorgen, entbehrt die angefochtene Bestimmung daher nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Der siebte und der achte Klagegrund sind unbegründet.

*Was Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes betrifft (neunter und zehnter Klagegrund)*

B.30.1. Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes bestimmt :

« § 1. In den in Artikel 442/1 § 1 des Strafgesetzbuches erwähnten Fällen kann der Prokurator des Königs - unter der Voraussetzung, dass er seine diesbezügliche Entscheidung mit Gründen versieht, und unter der Achtung der Unschuldsvermutung - auf Antrag des Inhabers eines Anspruchs oder Rechtstitels auf das betreffende Gut binnen einer Frist von acht

Tagen ab der Notifizierung der in § 2 Absatz 2 erwähnten Räumungsverfügung anordnen, dass die im Gut befindlichen Personen das Gut räumen. Nach Vernehmung dieser Personen erlässt der Prokurator des Königs eine Verfügung, es sei denn, die Vernehmung kann aufgrund konkreter Umstände in der Sache nicht stattfinden.

Der Prokurator des Königs kann die Verfügung nur erlassen, wenn unter Berücksichtigung der verfügbaren Sachverhalte der in Absatz 1 erwähnte Antrag auf den ersten Blick offensichtlich begründet zu sein scheint.

Er vermerkt in der Verfügung die besonderen Umstände des Antrags, die die Räumungsmaßnahme rechtfertigen.

Ein Notifizierungsprotokoll, das eine Abschrift der Verfügung und das Datum und die Uhrzeit der Notifizierung umfasst, wird erstellt und der Akte beigelegt.

§ 2. Die Verfügung des Prokurators des Königs wird schriftlich festgehalten und umfasst insbesondere Folgendes:

1. eine Beschreibung des Orts, auf den sich die Maßnahme bezieht, und die Angabe der Adresse des Guts, das Gegenstand der Verfügung ist,
2. die Sachverhalte und Umstände, die zu der Verfügung geführt haben,
3. den Namen, Vornamen und Wohnsitz des Antragstellers und die Angabe des Anspruchs oder Rechtstitels, den er hinsichtlich des betreffenden Guts geltend macht,
4. die in § 1 Absatz 1 erwähnte Frist,
5. die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Räumungsverfügung auferlegt werden können, insbesondere jene, die in Artikel 442/1 § 2 des Strafgesetzbuches erwähnt sind,
6. die Beschwerdemöglichkeit und die Frist für die Einreichung dieser Beschwerde.

Diese Verfügung wird an einer sichtbaren Stelle des betreffenden Guts angeschlagen. Eine Abschrift der Verfügung wird dem Korpschef der lokalen Polizei der Polizeizone, wo das Gut, auf das sich die Verfügung bezieht, gelegen ist, und dem Inhaber des Anspruchs oder Rechtstitels auf das betreffende Gut sowie dem zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum über das geeignetste Kommunikationsmittel übermittelt.

Der Prokurator des Königs sorgt für die Vollstreckung der Räumungsverfügung.

§ 3. Wer der Meinung ist, dass seine Rechte durch die Verfügung des Prokurators des Königs beeinträchtigt sind, kann durch eine mit Gründen versehene kontradiktorische Antragschrift, die bei der Kanzlei des Friedensgerichts des Kantons hinterlegt wird, wo das betreffende Gut gelegen ist, binnen einer Frist von acht Tagen ab der Notifizierung der Verfügung durch sichtbaren Anschlag an dem zu räumenden Gut gegen diese Verfügung Beschwerde einlegen und dies zur Vermeidung des Verfalls. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Verfügung des Prokurators des Königs kann nicht vollstreckt werden, solange die Frist für die Einreichung dieser Beschwerde noch läuft.

Diese Beschwerde wird während einer Strafverfolgung, die ganz oder teilweise auf denselben Sachverhalt begründet ist, nicht ausgesetzt.

§ 4. Binnen vierundzwanzig Stunden nach Hinterlegung der Antragschrift legt der Friedensrichter das Datum und die Uhrzeit der Sitzung fest, in der die Sache behandelt werden kann. Die Sitzung findet spätestens binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Antragschrift statt. In Abweichung von Artikel 1334*octies* des Gerichtsgesetzbuches ist für die Hinterlegung der Antragschrift keine Wohnortsbescheinigung erforderlich.

Der Greffier notifiziert der Person, die eine Beschwerde gegen die Verfügung einlegt, und dem Inhaber eines Anspruchs oder Rechtstitels auf das Gut unverzüglich per Gerichtsbrief den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung. Er teilt dem Prokurator des Königs, der die Räumungsverfügung erlassen hat, ebenfalls den Tag und die Uhrzeit der Sitzung mit. Eine Abschrift der Antragschrift wird dem Gerichtsbrief beigelegt.

Der Friedensrichter befindet, nachdem er die anwesenden Parteien zur Vernehmung vorgeladen und nachdem er versucht hat, sie auszusöhnen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung verläuft das Verfahren wie in Artikel 1344*octies* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt.

Der Friedensrichter entscheidet über die Begründetheit der Räumung und über den geltend gemachten Anspruch oder Rechtstitel. Bei außergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die insbesondere in Artikel 1344*decies* Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt sind, kann der Friedensrichter durch eine mit Gründen versehene Entscheidung eine längere Frist festlegen als diejenige, die in der Verfügung des Prokurators des Königs vorgesehen ist. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des privaten Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als einen Monat betragen. Wenn der Rechtstitel oder Anspruch einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zusteht, darf diese Frist nicht mehr als sechs Monate betragen.

Der Friedensrichter befindet spätestens binnen zehn Tagen nach der Sitzung.

Gegen die Entscheidung des Friedensrichters kann keine Berufung eingelegt werden ».

B.30.2. Der neunte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß dieser Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 13, 40, 144 Absatz 1, 151 § 1 und 153 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der zehnte Klagegrund ist hilfsweise abgeleitet aus einem Verstoß von Paragraf 2 Absatz 2 erster Satz dieser Bestimmung bezüglich der Notifizierung der Verfügung des Prokurators des Königs durch Anschlag gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.31.1. Durch die angefochtene Bestimmung kann in den in Artikel 442/1 § 1 des Strafgesetzbuches erwähnten Fällen, das heißt im Fall des Eindringens, der Besetzung oder des Aufenthalts ohne Rechtstitel oder Anspruch in einem nicht bewohnten Ort, der Prokurator des

Königs die Räumung der betreffenden Orte auf Antrag des Inhabers eines Anspruchs oder Rechtstitels an dem Gut anordnen, « wenn [...] der [...] Antrag auf den ersten Blick offensichtlich begründet zu sein scheint ». Der Ministerrat betont diesbezüglich, dass der Prokurator des Königs, da die Besetzung des fremden Gutes ohne Rechtstitel oder Anspruch eine Straftat darstelle, tatsächlich zur Untersuchung und Verfolgung von Straftaten auftrete, wenn er eine Verfügung zur Räumung des Gutes erlasse. In der Begründung des Abänderungsantrags, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, heißt es, dass sie Bestandteil von vorgeschlagenen « neuen strafrechtlichen Bestimmungen » sei (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/003, S. 18; DOC 54-1008/005, S. 18). Im Bericht heißt es zu diesem Punkt: « [S]ie [die Verfasser] führen einen strafrechtlichen Teil ein. Der Inhaber (Eigentümer, Mieter...) kann sich ebenfalls dafür entscheiden, sofort eine strafrechtliche Klage zu erheben, und er kann zugleich, während er wartet, beim Prokurator des Königs beantragen, eine Räumungsverfügung zu erlassen. Herr [...] unterstreicht, dass von einer Straftat Hausbesetzung nur die Rede sein könne, wenn eine Klage eingereicht worden sei und auf diese eine Verurteilung folge » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1008/007, S. 11).

B.31.2. Mit dieser Bestimmung wird dem Prokurator des Königs im Rahmen eines Strafverfahrens infolge einer auf der Grundlage von Artikel 442/1 § 1 des Strafgesetzbuches eingereichten Klage die Befugnis verliehen, *prima facie* die offensichtlich begründete Beschaffenheit einer Klage zu beurteilen, mit der den Folgen einer Straftat ein Ende gesetzt werden soll. Auch wenn in der angefochtenen Bestimmung präzisiert ist, dass diese Befugnis « unter der Achtung der Unschuldsvermutung » ausgeübt wird, beinhaltet die Feststellung durch den Prokurator des Königs, dass der Antrag auf Räumung von besetzten nicht bewohnten Orten « auf den ersten Blick offensichtlich begründet zu sein scheint », dass die Besetzer des fremden Gutes auf den ersten Blick offensichtlich schuldig sind, die in Artikel 442/1 § 1 des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat begangen zu haben.

B.32.1. Wenn das nicht bewohnte und ohne Rechtstitel oder Anspruch besetzte Gut die Wohnung der betreffenden Personen ist, stellt die Räumungsverfügung des Prokurators des Königs, wie in B.23 erwähnt, einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens und in ihr Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Wie in B.24.1 erwähnt, ist das vorherige Eingreifen eines unabhängigen und unparteiischen Richters unter Beachtung der Rechtsprechungsgarantien und insbesondere des Rechts auf gerichtliches Gehör und der Verteidigungsrechte der Partei, gegen die der Räumungsantrag gerichtet ist, daher eine

wesentliche Garantie, um die Einhaltung der in Rede stehenden Grundrechte sicherzustellen. Ihre Anwendung muss der Kontrolle durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter unterliegen.

B.32.2. Grundsätzlich obliegt es nicht der Staatsanwaltschaft, Maßnahmen anzuordnen, die die individuellen Rechte und Freiheiten beeinträchtigen. Wie der Gerichtshof bereits zuvor geurteilt hat, dürfen Maßnahmen, die eine Zwangsmaßnahme oder eine Verletzung von individuellen Rechten und Freiheiten bedingen, nur mit der Genehmigung und unter der Kontrolle eines Richters durchgeführt werden (siehe Entscheid Nr. 174/2018 vom 6. Dezember 2018, B.14.4).

B.32.3. Die Besetzer des nicht bewohnten Gutes werden vom Prokurator des Königs angehört, « es sei denn, die Vernehmung kann aufgrund konkreter Umstände in der Sache nicht stattfinden ». Wenn sie mit einer vom Prokurator des Königs erlassenen Räumungsverfügung konfrontiert werden, haben sie die Möglichkeit, beim Friedensrichter binnen einer Frist von acht Tagen eine aussetzende Beschwerde dagegen einzulegen. Die Befassung des Friedensrichters erfordert jedoch die Einlegung dieses Rechtsmittels. Sie setzt auch voraus, dass sie von der Verfügung Kenntnis genommen haben, die ihnen nur per Anschlag an dem zu räumenden Gut notifiziert wird, und dass sie innerhalb einer relativ kurzen Frist darauf reagieren. Daraus ergibt sich, dass die Anwendung der Räumungsverfügung, die vom Prokurator des Königs erlassen wird, nicht unbedingt der Kontrolle durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter unterliegt.

B.33. Der neunte und zehnte Klagegrund sind in diesem Maße begründet. Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes ist für nichtig zu erklären. Ebenfalls für nichtig zu erklären ist in Artikel 442/1 § 2 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes, die Wortfolge « der in Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut erwähnten Räumungsverfügung oder », die mit der für nichtig erklärten Bestimmung untrennbar verbunden ist.

*Was Artikel 442/1 § 2, in das Strafgesetzbuch eingefügt durch Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes, betrifft (elfter Klagegrund)*

B.34.1. Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Strafgesetzbuch einen Artikel 442/1 § 2 ein, der bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 bis zu 200 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer binnen der festgelegten Frist der in Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut erwähnten Räumungsverfügung oder der in Artikel 1344*decies* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Räumung nicht Folge leistet ».

B.34.2. Der elfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß dieser Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Gesetzgeber eine Diskriminierung zwischen Rechtsuchenden, die dem Räumungsurteil nicht von sich aus nachkommen und einer Strafverfolgung ausgesetzt sind, und Rechtsuchenden, die einer anderen Gerichtsentscheidung nicht nachkommen und die einer solchen Verfolgung nicht ausgesetzt sind, geschaffen habe.

B.34.3. Aus der teilweisen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, insofern sie untrennbar mit Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes verbunden ist, ergibt sich, dass der elfte Klagegrund nur zu prüfen ist, insofern er den Umstand unter Strafe stellt, der in Artikel 1344*decies* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Räumung keine Folge zu leisten.

B.35.1. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass angesichts des Phänomens der Besetzung ohne Rechtstitel oder Anspruch von Gütern, die anderen gehören, insbesondere die Besetzer dazu bewegt werden sollten, dem vom Friedensrichter erlassenen Räumungsurteil nach Ablauf der von ihm eingeräumten Frist von sich aus nachzukommen. Er konnte in diesem Zusammenhang der Auffassung sein, dass die Androhung einer strafrechtlichen Sanktion für den Fall, dass dem Urteil nicht Folge geleistet wird, geeignet ist, um dieses Ziel zu erreichen.

B.35.2. Da die von dem Räumungsurteil betroffenen Besetzer grundsätzlich Gelegenheit erhalten haben, ihre Argumente bei dem Verfahren vor dem Friedensrichter oder bei dem Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung vorzubringen, hat die Unterstrafestellung des

Umstands, dem in Artikel 1344*decies* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Räumungsurteil keine Folge zu leisten, keine unverhältnismäßigen Folgen für sie.

B.36. Der elfte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt

- Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 « über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut » und

- in Artikel 442/1 § 2 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 desselben Gesetzes, die Wortfolge « der in Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2017 über das unrechtmäßige Eindringen in, das unrechtmäßige Besetzen von oder den unrechtmäßigen Aufenthalt in einem fremden Gut erwähnten Räumungsverfügung oder »

für nichtig;

2. weist die Klage unter Berücksichtigung des in B.19 Erwähnten und vorbehaltlich der in B.25.1 erwähnten Auslegung von Artikel 1344*octies* des Gerichtsgesetzbuches im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût